



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3871.1/U5 2. TA Leinfelden Bf bis Neuer Markt Planfeststellungsverfahren für die Stadtbahn Stuttgart, Linie U5, 2. Teilabschnitt Leinfelden Bahnhof bis Neuer Markt - Einleitung des Verfahrens -

Die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB AG) hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP a.F.) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG a.F.) beantragt sowie die Genehmigung zum Bau, der Linienführung und Betrieb gemäß §§ 2 und 9 PBefG. In diesem Verfahren finden gemäß § 74 Abs. 2 UVP a.F. die alte Fassung des UVP a.F., die vor dem 16.05.2017 gegolten hat, und gemäß § 21 Abs. 2 UVwG die Vorschriften des Teils 2 der am 02.11.2018 geltenden Fassung des UVwG Anwendung.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Verlängerung der Stadtbahn Stuttgart, Linie U5 im 2. Teilabschnitt von Streckenkilometer 4+376 im Bereich der temporären Kehranlagen Leinfelden Bahnhof bis Neuer Markt einschließlich der Kehranlage im Anschluss an die neue Haltestelle mit Gleise bei Kilometer 5+030. Die Länge der Neubaustrecke beträgt insgesamt 0,66 Kilometer. Im Zuge der Maßnahme wird auch die bisherige Infrastruktur in diesem Abschnitt angepasst sowie am Ende des Neubauabschnittes ein neues Unterwerk zur Stromversorgung der Stadtbahn errichtet.

Um Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu kompensieren, sind trassennahe landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören unter anderem das Umhängen von vorhandenen Nistkästen sowie die Vergrämung und Umsiedlung von Zauneidechsen im Rahmen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Auf der angeschlossenen **Planskizze** ist der Standort der geplanten Baumaßnahme dargestellt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP a.F.) besteht für das Vorhaben nach §§ 3a, 3c UVP a.F. in Verbindung mit Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVP a.F. die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVP a.F.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere die untenstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm- und Schadstoffimmissionen, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, Umweltverträglichkeitsstudie, Sondergutachten Tierökologie, Übersichtsbegehung Artenschutz mit Plausibilitätsprüfung und Habitatpotenzialanalyse, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Antrag auf Genehmigung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, landschaftspflegerischer Begleitplan, schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen, Ausführungen zu elektromagnetischen Feldern, Geotechnischer Bericht, Berichte zu Kampfmittelbeseitigung/Luftbildauswertung, Altlastenuntersuchung, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von Montag, 02.03.2020 bis Mittwoch, 01.04.2020
-je einschließlich-

bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen im **Rathaus Leinfelden**, Bürgeramt, Erdgeschoss Zimmer 10, Marktplatz 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen sowie im **Rathaus Echterdingen**, Technisches Dezernat, Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau, Vorzimmer NO 102 (Anmeldung), Bernhäuser Straße 13, 70771 Leinfelden-Echterdingen während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Mittwoch, 15.04.2020

bei den Auslegungsstellen der Stadt Leinfelden-Echterdingen (siehe oben) bzw. bei der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen, Marktplatz 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen - § 29 Abs. 4 PBefG. Gemäß § 73 Abs. 4 LVwVfG sind mit Ablauf dieser Einwendungsfrist auch Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a PefBG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Unternehmer nach § 28a Abs. 3 PBefG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Kathrin Hubele